

Vorname Name

Amts-/ Dienstbezeichnung

An die
Personalverwaltung
über den Fachvorgesetzten
- im Hause -

Antrag auf Zustimmung zur Annahme eines Vorteils

Ich beantrage die Zustimmung zur Annahme des nachfolgend genannten Vorteils:

Zuwendungsgeber	
Art der Zuwendung	
Höhe/ Form der Zuwendung	
Zeitpunkt der Zuwendung	
Grund der Zuwendung	

Stuttgart, den

Unterschrift

Stellungnahme des Fachvorgesetzten

Die Annahme der Zuwendung führt zu keiner Beeinträchtigung der objektiven Amtsführung bzw. der Ausübung der Tätigkeit und kann bei dritten Personen, die von der Zuwendung Kenntnis erlangen, nicht den Eindruck der Befangenheit entstehen lassen.

Stuttgart, den

Unterschrift

Der/ die Annahme der Zuwendung wird

zugestimmt

abgelehnt

Stuttgart, den

Unterschrift der Rektorin

Hinweise zur Annahme von Belohnungen, Geschenken und sonstigen Vorteilen (Zuwendungen)

Alle Beschäftigte der Staatliche Akademie der Bildenden Künste Stuttgart (Beamte, Angestellte, Arbeiter*innen, Professurvertreter*innen, studentische und wissenschaftliche Hilfskräfte, Gastprofessor*innen, Praktikant*innen und Auszubildende) sind als Angehörige des öffentlichen Dienstes in besonderer Weise zur einwandfreien Erledigung der übertragenen Aufgaben verpflichtet. Sie müssen deshalb bereits jeden Anschein vermeiden, im Rahmen ihrer Amtsführung für persönliche Vorteile empfänglich zu sein. Die Vorgesetzten sind in besonderem Maße durch ihre Vorbildfunktion verpflichtet. Die für die Beschäftigten auf allen Ebenen gleichermaßen geltenden Grundsätze sind in dieser Handlungsanweisung dargestellt.

Zuwendungen sind insbesondere:

- Belohnungen,
- Preisgelder,
- Geschenke,
- Sachwerte,
- Dienstleistungen,
- Provisionen,
- Überlassung von Gutscheinen wie beispielsweise Eintrittskarten, Telefon-, Geld- oder Kreditkarten oder von Gegenständen (zum Beispiel Baumaschinen, Fahrzeugen) zum privaten Gebrauch oder Verbrauch,
- Beteiligungen an Firmen, Gesellschaften u. a.,
- besondere Vergünstigungen bei Privatgeschäften (zum Beispiel zinslose oder zinsgünstige Darlehen, Bürgschaften),
- die Gewährung von Preisnachlässen,
- die Überlassung von Fahrkarten oder Flugtickets oder der Mitnahme auf Reisen (zum Beispiel Urlaubsreisen),
- Bewirtungen oder die Gewährung von Unterkunft,
- erbrechtlichen Begünstigungen (zum Beispiel der Einsetzung als Erbin oder Erbe oder dem Bedenken mit einem Vermächtnis).

Die Auflistung ist nicht abschließend. Es ist der Einzelfall zu betrachten. Ein Vorteil kann bspw. auch dann bestehen, wenn ein Anspruch auf eine Gegenleistung besteht, die Leistung aber in keinem angemessenen Verhältnis zur gewährten Gegenleistung steht.

Bis zur Wertgrenze von 35,00 Euro je Zuwendungsgeber pro Kalenderjahr ist die Zustimmung zur Annahme von Zuwendungen allgemein erteilt, sofern diese Zuwendung nicht im zeitlichen Zusammenhang mit Amtshandlungen (z. B. Prüfungen/Notenvergaben/Vertragsabschlüsse) steht. Die Annahme einer Zuwendung einzelner Studierender ist unabhängig von der Wertgrenze ohne gesonderte Genehmigung nicht zulässig. Darüber hinaus darf Geld grundsätzlich nicht angenommen werden. Ausgenommen hiervon sind Preisgelder.

Vor Erteilung der Zustimmung ist sicherzustellen, dass die Zuwendung die Amtsführung bzw. Ausübung der Tätigkeit der Empfängerin oder des Empfängers nicht beeinflusst und auch nach außen kein solcher Anschein entstehen kann.

Zuständig für die Zustimmung zur Annahme von Zuwendungen im Sinne von § 42 Abs. 1 Satz 2 Beamtenstatusgesetz (BeamtStG) bzw. § 3 Abs. 3 Satz 2 TV-L für die Beschäftigten der Staatliche Akademie der Bildenden Künste Stuttgart ist der/ die Rektor*in. Ausgenommen hiervon sind die hauptamtlichen Rektorsmitglieder, hier ist das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg zuständig.

Verfahren

Zuwendungen oder in Aussicht gestellte Zuwendungen oberhalb der Wertgrenze von 35,00 € sind vor Annahme mit dem Antrag auf Zustimmung zur Annahme einer Zuwendung über den Fachvorgesetzten und das Sachgebiet Personal zu beantragen. Erst nach Zustimmung der Rektorin darf die Zuwendung empfangen werden.

Zuwendungen, welche die Wertgrenze einhalten sind der Rektorin über den Fachvorgesetzten und das Sachgebiet Personal mit dem Antrag auf Zustimmung zur Annahme einer Zuwendung anzuzeigen.

Studentische und wissenschaftliche Hilfskräfte haben, während der Gültigkeit des Arbeitsverhältnisses bis zur Beendigung dieses, alle Zuwendungen und in Aussicht gestellten Zuwendungen gemäß dem beschriebenen Verfahren anzuzeigen bzw. die Annahme zu beantragen.

Die Anzeigepflicht gilt nicht für:

- Massenwerbeartikel (z. B. Kalender, Kugelschreiber etc.), sofern es sich dabei um Artikel einfacher Art handelt,
- Geschenke aus dem Mitarbeiterkreis (zum Beispiel aus Anlass eines Geburtstags oder Dienstjubiläums) im herkömmlichen Umfang,
- von nach allgemeiner Anschauung nicht zu beanstandenden Vorteilen, die die Durchführung eines Dienstgeschäfts erleichtern oder beschleunigen (zum Beispiel die Abholung mit einem Fahrzeug vom Bahnhof),
- üblicher und angemessener Bewirtung aus Anlass oder bei Gelegenheit dienstlicher Handlungen, Besprechungen, Besichtigungen oder dergleichen, wenn sie ihren Grund in den Regeln des Verkehrs und der Höflichkeit haben, denen sich auch Beschäftigte der ABK nicht entziehen können, ohne gegen gesellschaftliche Normen zu verstoßen,
- üblicher und angemessener Bewirtung bei allgemeinen Veranstaltungen, an denen Beschäftigte der ABK im dienstlichen Rahmen oder mit Rücksicht auf die ihnen durch ihr Tätigkeit auferlegten gesellschaftlichen Verpflichtungen teilnehmen (zum Beispiel Einführung und Verabschiedung von Amtspersonen, offiziellen Empfängen, gesellschaftlichen und kulturellen Veranstaltungen, die der Pflege dienstlicher Interessen dienen, Jubiläen, Grundsteinlegungen, Richtfesten, Einweihungen, Eröffnungen von Ausstellungen, Betriebsbesichtigungen, Sitzungen von Organen wirtschaftlicher Unternehmungen, an denen die öffentliche Hand beteiligt ist).

Bitte beachten Sie den [Verhaltenskodex zur Korruptionsprävention](#).

Vorschriften zum Nachschlagen:

- § 42 des Beamtenstatusgesetzes (BeamtStG)
- Nr. 32 der Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums zur Durchführung beamtenrechtlicher Vorschriften (BeamtVwV)
- § 3 Absatz 3 des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L)
- Verwaltungsvorschrift der Landesregierung und der Ministerien zur Verhütung unrechtmäßiger und unlauterer Einwirkungen auf das Verwaltungshandeln und zur Verfolgung damit zusammenhängender Straftaten und Dienstvergehen (VwV Korruptionsverhütung und -bekämpfung)
- Gemeinsame Anordnung der Ministerien zur Förderung von Tätigkeiten des Landes durch Leistungen Privater (AnO Sponsoring)
- Verwaltungsvorschrift des Wissenschaftsministeriums zur Annahme und Verwendung von Mitteln Dritter zu §§ 13, 41 und 41a des Landeshochschulgesetzes (Drittmittelrichtlinien – DMRL)